

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 299/68

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Heno Isaac D [REDACTED],

[REDACTED] Avenue, E [REDACTED], W [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

[REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 22, Alexandrastr. 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Maas, Dr. Graf, von der Mühlen und Henkel

in der Sitzung vom 11. Mai 1970
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtan-
nahme der Revision im Urteil des 18. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts München vom
5. April 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil entspricht der Rechtelage.

Eine neue Entscheidung über den Anspruch setzt nach
Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a wie nach Nr. 1 Abs. 3 BEG-Schluss
voraus, daß der Antrag auf Entschädigung in dem früheren
Bescheide mit bestimmter Begründung abgelehnt worden ist.
Nach Art. IV Nr. 2 kann der Antragsteller eine neue Rege-
lung verlangen, wenn er das frühere Verfahren durch
eine bestimmte Erklärung über die Weiterverfolgung seines
Anspruchs beendet hat.

- 3 -

Diese gesetzlichen Schranken der Angleichung müssen eingehalten werden. Deshalb kommt es nicht darauf an, ob der frühere Bescheid den Anspruch zu Recht oder zu Unrecht wegen Nichtmitwirkung des Antragstellers abgelehnt hat. Wenn der Kläger seine Angaben zum Gesundheitsschadensanspruch für ausreichend hielt und seinen Anspruch weiterverfolgen wollte, dann konnte er sich der angekündigten Ablehnung wegen Nichtmitwirkung entziehen, indem er vor Ablauf der gesetzten Frist tätig wurde oder indem er gegen den erlassenen Bescheid klagte und eine Sachentscheidung herbeiführte. Wenn er hingegen den Gesundheitsschadensanspruch (aus medizinischen Gründen) nicht weiterverfolgen wollte, konnte er vor Ablauf der gesetzten Frist darauf verzichten oder seinen Antrag zurücknehmen (BGR RzW 1969, 358). Die Forderung, daß er auf den Versuch der Behörde, die Sache einer Entscheidung zuzuführen, tätig werde, ist keinesfalls sachfremd oder unbillig. Sowohl die Sachentscheidung wie die Verzichts- oder Rücknahmeerklärung würden die Entscheidung ermöglichen, ob der Anspruch auf Rente aus medizinischen Gründen verneint oder nicht weiterverfolgt worden ist. Dagegen sind die Gründe für eine Untätigkeit des Antragstellers ohne Hinzutreten besonderer Umstände für den Verhandlungsgegner undurchschaubar und auch im nachhinein regelmäßig nicht mehr mit der erforderlichen Zuverlässigkeit aufzuklären.

Bei dieser Sachlage bestehen entgegen der Meinung der Beschwerde weder Bedürfnis und innere Berechtigung noch eine rechtliche Möglichkeit, die Angleichung auf den Fall auszuweiten, daß der Anspruchsteller in den vorausgegangenen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verfahren seine weitere Mitwirkung eingestellt hat und die Sache durch einen auf diese Untätigkeit gestützten Bescheid erledigt worden ist. Dem tragen die Entscheidungen des Senats Rz# 1969, 357 Nr. 19 und 361 Nr. 41 Rechnung.

Mai

von der Mühlen